

# Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M., als Vorsitzende sowie durch Mag. DI Georg Donaubauer und Univ.-Prof. DI Dr. Christoph Mecklenbräuker als weitere Mitglieder über den gemeinsamen Antrag der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, beide vertreten durch Lichtenberger und Partner Rechtsanwälte, Wollzeile 19, 1010 Wien, auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 MHz bis 3490 MHz in ihrer Sitzung vom 15.05.2023 einstimmig beschlossen:

## I. Spruch

- 1) Gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 wird die Genehmigung zur Überlassung der Nutzungsberechtigung von der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.04.2019 (F 7/16-401) zugeteilten Frequenzen im Umfang von 40 MHz (im Bereich von 3410 MHz bis 3450 MHz) in der Region „A06r“ (Steiermark außer Graz) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2039 an die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation erteilt.
- 2) Gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 wird die Genehmigung zur Überlassung der Nutzungsberechtigung von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.04.2019 (F 7/16-401) zugeteilten Frequenzen im Umfang von 40 MHz (im Bereich von 3450 MHz bis 3490 MHz) in der Region „A06r“ (Steiermark außer Graz) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2039 an die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH erteilt.
- 3) Die Antragstellerinnen sind verpflichtet, die Regulierungsbehörde bis zum Ende jedes Quartals über die in dem vorhergehenden Quartal erfolgten, standortbezogenen Überlassungen wie folgt in Kenntnis zu setzen: Die standortbezogenen HCM-Daten sind an die E-Mail-Adresse tkfreq@rtr.at zu übermitteln. Zur Übermittlung der HCM-Daten ist die Vorlage gemäß Beilage ./B der gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarung zu verwenden.

## II. Begründung

### 1 Verfahrensablauf

Mit Schriftsatz vom 05.01.2023 brachten Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (HGR) und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (SAG) einen gemeinsamen Antrag auf Genehmigung der wechselseitigen Überlassung der im Spruch genannten Frequenznutzungsrechte gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 ein (ON 1).

Gemäß den Bestimmungen der § 20 Abs 1 TKG 2021 erfolgte die Veröffentlichung des Antrages auf der Webseite der RTR-GmbH (ON 4).

Ein verfahrenseinleitendes Edikt wurde am 24.01.2023 gemäß § 202 Abs 1 TKG 2021 auf der Webseite der RTR-GmbH kundgemacht (ON 3). Nach Ablauf der sechswöchigen Ediktsfrist hatten neben den beiden Antragstellerinnen noch folgende Unternehmen ihre Parteistellung glaubhaft gemacht:

- T-Mobile Austria GmbH (am 24.01.2023 – ON 5)
- Hutchison Drei Austria GmbH (am 25.01.2023 – ON 6)
- A1 Telekom Austria AG (am 16.02.2023 – ON 7)
- LIWEST Kabelmedien GmbH (am 01.03.2023 – ON 8)

Mit Schreiben vom 21.03.2023 wurde den genannten Parteien der verfahrenseinleitende Antrag zugestellt und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Am 04.04.2023 brachte T-Mobile Austria GmbH binnen offener Frist eine Stellungnahme (ON 15) ein. In dieser Stellungnahme wandte die T-Mobile Austria GmbH ein, dass eine abschließende Beurteilung der konkreten geographischen Verortung der Frequenzüberlassungsgebiete nicht möglich sei, und regte gleichzeitig an, jeglichen Verdacht auf eine unzulässige Gebietsaufteilung auszuräumen. Mit Stellungnahme von 18.04.2023 bestritten die Antragstellerinnen die Einwendung der T-Mobile Austria GmbH und verneinten die Möglichkeit einer etwaigen unzulässigen Gebietsaufteilung oder der Verwirklichung eines sonstigen kartellrechtlich relevanten Sachverhaltes (ON 21).

### 2 Festgestellter Sachverhalt

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 08.04.2019, F 7/16-401, wurden der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH sowie der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation die im Spruch angeführten Frequenznutzungsrechte im Bereich 3400 bis 3500 MHz zur Nutzung befristet bis 31.12.2039 zugeteilt. Für die zugeteilten Frequenzen wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Die Antragstellerinnen sind Betreiber von Kommunikationsnetzen bzw -diensten im Sinne von § 6 TKG 2021. Beide Unternehmen betreiben Mobilfunknetze in der Region A06r (Steiermark außer Graz)

Mit der gegenständlichen wechselseitigen Überlassung der im Spruch genannten Frequenznutzungsrechten beabsichtigen die Antragstellerinnen, im Interesse einer besseren Versorgung der jeweiligen Kunden an ausgewählten Standorten in der Region A06r jeweils über 80 MHz an 5G Spektrum zu verfügen. Die Antragstellerinnen erstellten in dem von beiden Unternehmen bereits unterfertigten Vertrag betreffend die Überlassung von Frequenznutzungsrechten einen Mechanismus zur wechselseitigen Überlassung der Frequenznutzungsrechte an bestimmten Standorten, wonach die eine Antragstellerin der anderen ihren Bedarf an Frequenznutzung an einem bestimmten Standort bekannt gibt. Sollte der Überlasser damit einverstanden sein, legt er ein Angebot für die Überlassung der Frequenznutzungsrechte am angefragten Standort. Die übernehmende Partei setzt im Anschluss die Regulierungsbehörde über die erfolgte, standortbezogene Überlassung in Kenntnis.

Die technischen Nutzungsbedingungen sowie die Versorgungsverpflichtungen hinsichtlich der betroffenen Frequenzen bleiben durch die wechselseitige Überlassung unverändert. Da lediglich die Frequenznutzungsrechte überlassen werden, bleibt die Person des Zuteilungsinhabers ebenfalls unverändert. Die jeweils überlassenden Parteien verpflichteten sich auch, in regulatorischer Hinsicht gegenüber den zuständigen Behörden für die Einhaltung der Frequenznutzungsbedingungen verantwortlich zu bleiben.

Beide Antragstellerinnen verfügen über ausreichende Erfahrung und technische Voraussetzungen für die Erbringung der mit den gegenständlichen Frequenznutzungsrechten geplanten Dienstleistungen.

Die wechselseitige Überlassung der gegenständlichen Frequenznutzungsrechten in der Region A06r (Steiermark ohne Graz) führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Sie führt lokal im Gebiet A06r zu einer maximalen Frequenzmenge von 80 MHz. Insgesamt wurden in diesem Band 390 MHz vergeben. Der maximale Anteil in lokaler Betrachtung nach der Überlassung beträgt somit 20,5% in diesem Band. Die drei bundesweit tätigen Mobilfunknetzbetreiber - H3A, TMA und A1 - verfügen jeweils über zumindest 100 MHz allein in diesem Band. Die beiden an der Überlassung beteiligten Unternehmen verfügen über keine weiteren Mobilfunkfrequenzen. Die gegenständliche Frequenzüberlassung erhöht lokal lediglich die Frequenzmenge des jeweils viertgrößten Wettbewerbers und damit seine Möglichkeit, effektiven Wettbewerbsdruck zu betreiben, und verringert eine mögliche Asymmetrie in der Frequenzausstattung.

Aus der bei der Regulierungsbehörde angezeigten privatrechtlichen Vereinbarung, die die Überlassung der Nutzungsrechte an den gegenständlichen Frequenzen zum Gegenstand hat, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine allfällige unzulässige Gebietsaufteilung. Die Überlassung führt auch sonst nicht zu einer Verwirklichung eines kartellrechtlich relevanten Sachverhaltes oder zu einer sonstigen Wettbewerbsverzerrung.

### **3 Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des bei der Behörde aufliegenden Aktes des Vergabeverfahrens F 7/16 beziehungsweise aus dem gegenständlichen Verfahrensakt, insbesondere aus den wirtschaftlichen und technischen Ausführungen im Antrag.

## **4 Rechtliche Beurteilung**

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 198 Z 6 TKG 2021, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 20 TKG 2021 zuständig ist.

Gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 bedarf die Überlassung der Nutzungsberechtigung an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall hat die Überlassung der Nutzungsberechtigung keine negativen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen der überlassenen Frequenzen und auch die Identität des Zuteilungsinhabers unverändert bleiben. Darüber hinaus stellen sich die Versorgungsauflagen, die die Antragstellerinnen zu erfüllen haben, mit der Erlassung dieses Bescheides materiell nicht anders dar.

Auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Überlassung der Nutzungsberechtigung an den gegenständlichen Frequenzen nicht gegeben, da aufgrund der Marktsituation vielmehr davon auszugehen ist, dass der jeweilige Übernehmer, der lokal als viertgrößter Anbieter am Markt präsent ist, den Wettbewerbsdruck gegenüber den drei großen, bundesweit tätigen Betreibern erhöhen und eine allfällige Asymmetrie in der Frequenzaufteilung verringern kann. Ein sonstiger Verstoß gegen kartellrechtliche Bestimmungen liegt ebenfalls nicht vor.

Gemäß § 20 Abs 3 Z 2 TKG 2021 muss die Regulierungsbehörde sicherstellen, dass die bloße Überlassung der Nutzungsberechtigung nicht verweigert wird, wenn sich der Überlasser verpflichtet, auch künftig dafür zu haften, dass die ursprünglich an die Zuteilung geknüpften Bedingungen erfüllt werden; und wenn die Überlassung aus Sicht des effektiven Wettbewerbs ebenfalls unbedenklich ist. In diesem Sinne war die Genehmigung zur Überlassung der Nutzungsberechtigung an den antragsgegenständlichen Frequenzen in der Region A06r zu erteilen.

Die Verhängung der Nebenbestimmung (Spruchpunkt 3) betreffend Informationspflichten ist zur Überwachung der Einhaltung der technischen Nebenbestimmungen im Sinne des Bescheides F 7/16 notwendig. Darüber hinaus haben sich die Antragstellerinnen vertraglich dazu verpflichtet, die Regulierungsbehörde über die erfolgten standortbezogenen Überlassungen in Kenntnis zu setzen. Die vorgesehene Frist für die Übermittlung der standortbezogenen Daten (zum Ende eines Quartals für das vorhergehende abgeschlossene Quartal) ist jedenfalls ausreichend.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 15.05.2023

**Telekom-Control-Kommission**

Mag. Barbara Nigl, LL.M.  
Die Vorsitzende